



GEMEINDEAMT UNTERTILLIACH

9943 Untertilliach 62a

Bezirk Lienz

Telefon 0 48 47 / 51 50

Telefax 0 48 47 / 51 50-31

gde.untertilliach@lesachtalonline.at

www.untertilliach.at

Untertilliach, am 23.08.2024

Protokoll-Nr. 004-03/2024

Zl.: 0312-2-733/10001-Ku1

Betreff: Änderung Flächenwidmungsplan – Bereich Gst. 9/1 KG 85213 Untertilliach

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Untertilliach hat in seiner Sitzung am 22. August 2024 unter Tagesordnungspunkt 6) gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Untertilliach vom 21.08.2024, Zahl 2-733/10012, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Untertilliach im Bereich des Grundstückes 9/1, KG Untertilliach, von derzeit

rund 276 m²

von S4 – Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gemeindehaus, Bank, Kirche, Widum und Friedhof

in

W – Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 32 m² von Freiland § 41

in

W – Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 1039 m²

von FL – Freiland § 41

in W-1 – Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

sowie

rund 345 m²

von S4 – Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gemeindehaus, Bank, Kirche, Widum und Friedhof

in

FL – Freiland § 41

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 26.08.2024 bis einschließlich 24.09.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Untertilliach zur Einsichtnahme auf.

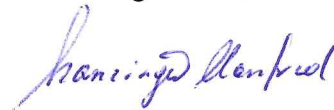
Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Untertilliach unter <https://www.untertilliach.at/buergerservice/amtstafel> abgerufen werden.

Der Bürgermeister:



Lanzinger Manfred

Angeschlagen am: 23.08.2024 Abgenommen am:
